Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

über den Bericht und den Vorentwurf

zum Ordnungsbussengesetzes; Umsetzung der Motion 10.3747 Frick «Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger»

Bern, Februar 2014

I. Inhalt

I. Inhalt 2
I. Einleitung 8
II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 8
1. Generelle Einschätzung 8
2. Die wichtigsten Vorbehalte 9
III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen 9
1. Zum Grundsatz der Totalrevision des Ordnungsbussenverfahrens 9
2. Zu den einzelnen Bestimmungen 10
Artikel 1 Grundsätze 10
Absatz 1 Gesetzeskatalog 10
Absatz 2 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens für Delikte, welche nach Verwaltungsstrafrecht beurteilt werden 14
Absatz 3 Höhe der Busse 14
Artikel 2 Voraussetzungen 14
Absatz 1 Beobachtung durch Polizei oder automatische Überwachungsanlage 14
Absatz 2 Nichtanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens 15
Absatz 2 Buchstabe c Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens 15
Absatz 3 Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens auf Jugendliche über 15 Jahren 15
Artikel 3 Konkurrenz 15
Absatz 2 15
Artikel 4 Zuständige Polizeiorgane 15
Absatz 1 Bezeichnung der zuständigen Polizeiorgane durch die Kantone 15
Absatz 2 Wegfall der Uniformpflicht; Pflicht, sich auszuweisen 16
Artikel 5 Verfahren im Allgemeinen 16
Absätze 1 und 4 Identifikation bzw. Nichtidentifikation anlässlich der Widerhandlung 16
Absatz 2 Quittung nennt Personalien nicht 17
Absatz 3 Angabe von Personalien 17
Artikel 6 Verfahren bei Strassenverkehrsdelikten 17
Absätze 1 und 4 Identifikation bzw. Nichtidentifikation anlässlich der Widerhandlung als Fahrzeugführer 17
Absatz 4 Halterhaftung 17
Absatz 7 Mitwirkung des Halters oder der Halterin bei der Ermittlung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin 18
Absatz 8 Büssen des Halters oder der Halterin bei Unmöglichkeit, den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit verhältnismässigem Aufwand zu ermitteln 18
Artikel 8 Rechtskraft 18
Artikel 9 Beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz 18
Artikel 10 Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens 19
Artikel 12 Ordnungsbussenliste 19
IV. Anpassungen des kantonalen Rechts 19
V. Ergänzende Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden 19
1. Zustellung der Ordnungsbusse, wenn die Person des Lenkers oder Halters abwesend ist 19
2. Delegationsnorm für kantonales Recht 19
3. Beschlagnahme und Einziehung 20
4. Verwendung der Erträge aus Ordnungsbussen und Verwertung von Gegenständen 20
5. Beweismittel 20

Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la République et Canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Landammann und Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e del Cantone Ticino	TI
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Conseil d'Etat du Canton du Valais	VS
Conseil d'Etat du Canton de Vaud	VD
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Regierungsrat Kt. Zürich	ZH

POLITISCHE PARTEIEN

Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero	EVP
FDP. Die Liberalen PLR. Les libéraux-radicaux PLR. I Liberali	FDP
SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union démocratique du centre UDC Unione Democratica di Centro	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SGV

GERICHTE/ BUNDESANWALTSCHAFT

Schweizerisches Bundesgericht BGer Tribunal Fédéral Tribunale federale	*(Verzicht auf Stellungnahme)*
Bundesstrafgericht BStGer Tribunal pénal fédéral TPF Tribunale penale federale TPF	*(Verzicht auf Stellungnahme)*
Bundesanwaltschaft BA Ministère public de la Confédération Ministero pubblico della Confederazione	*(Verzicht auf Stellungnahme)*

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Graubünden KIGA
Ufficio per l'industria, arti e mestieri e lavoro dei Grigioni UCIAML
Uffizi per l'industria, mastergn e lavur das Grischun UCIML

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kt. Basel-Stadt AWA BS

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kt. Solothurn AWA SO

Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizisten der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
Communauté de travail des chefs des polices de la circulation de Suisse et de la Principauté de Liechtenstein CCCS
Comunità di lavoro dei Capi die Polizia della circolazione delle Svizzera e del Principato del Liechtenstein CCCS

BLS AG BLS

Centre Patronal CP

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Juristes démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri

Eidgenössische Kommission für Drogenfragen EDKF
Commission fédérale pour les questions liées aux drogues
Commissione federale per le questioni relative alla droga

Gemeinde Baar Baar

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia)

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS
Conférence des commandants des polices cantonales de suisse
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera

Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) KSBS
Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS)
Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS)

KV Schweiz *(Verzicht auf Stellungnahme)*
SEC Suisse
SIC Svizzera

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Chemins de fer fédéraux suisses CFF

Ferrovie federali svizzere FFS

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft SKG *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Société Suisse de droit pénal SSDP
Società svizzera di diritto penale SSDP

Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege SVJ
Société suisse de droit pénal des mineurs SSDPM
Società svizzera di diritto penale minorile SSDPM

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire
Associazione svizzera dei magistrati

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
Société des Chefs des Polices des Villes de Suisse SCPVS
Socità dei capi di polizia delle città svizzere SCPCS

Schweizerisches Polizei-Institut SIP *(Verzicht auf Stellungnahme)*
Institut suisse de police
Istituto svizzero di polizia

Section Suisse de la Commission Internationale des Juristes ICJ-CH

Service des Arts et Métiers et du Travail, Département de l'Économie et de la Coopération du Canton du Jura Ec-dep-JU

Stadt Winterthur Winterthur

Transports publics genevois tpg

Université de Genève UNIGE

Université de Lausanne UNIL *(Verzicht auf Stellungnahme)*

Verband der Kantonschemiker der Schweiz Kantonschemiker
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Verband öffentlicher Verkehr VÖV
Union des transports publics
Unione dei trasporti pubblici

Vereinigung der Schifffahrtsämter VKS
Association des services de la navigation
Associazione dei servizi della navigazione

WEITERE INTERESSIERTE PERSONEN

Arbenz Ulrich U. Arbenz

Von Arx Silvan S. von Arx

I. Einleitung

Am 29. September 2010 reichte Ständerat Bruno Frick eine Motion ein, mit welcher er beantragte, das Ordnungsbussensystem zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger zu erweitern. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17. November 2011 die Motion anzunehmen. Ständerat und Nationalrat folgten diesem Antrag am 16. Dezember 2010 und am 13. April 2011.[1] Der Bundesrat erarbeitete einen Vorentwurf[2] sowie einen Bericht[3] zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970[4] (OBG) und schickte diese Dokumente in die Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, das Bundesgericht, das Bundesstrafgericht, die Bundesanwaltschaft, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie 27 weitere Organisationen und Institutionen eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. März 2013 bis zum 28. Juni 2013.

Es sind 67 Stellungnahmen eingegangen. Acht Vernehmlassungsteilnehmende haben ausdrücklich auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet.[5] 17 Vernehmlassungsteilnehmende haben von sich aus am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen.[6]

II. Übersicht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Generelle Einschätzung

Der Vorentwurf zum Ordnungsbussengesetz wird von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden positiv aufgenommen. **9** Vernehmlassungsteilnehmende heissen ihn **vorbehaltlos gut**.[7] **47** Teilnehmer **begrüssen die vorgeschlagene Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes grundsätzlich**, bringen jedoch Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge an. Dazu gehören 22 Kantone[8], 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien[9], ein gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete[10], ein gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft[11] sowie 20 weitere Organisationen, Institutionen und Privatpersonen[12]. **Abgelehnt** wird die Vorlage von **3** Vernehmlassungsteilnehmenden. Es handelt sich dabei um 1 Kanton[13] und 2 Organisationen[14]. Diese Vernehmlassungsteilnehmenden bringen ergänzende Anmerkungen an, falls die Vorlage weiterverfolgt werden sollte.

---

1 AB **2010** S 1346; AB **2011** N 701.
2 http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2304/OBG_Entwurf_de.pdf.
3 http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2304/OBG_Erl-Bericht_de.pdf.
4 SR **741.03**.
5 BA, BGer, BStGer, DJS, KV Schweiz, SIP, SKG, UNIL.
6 U. Arbenz, AWA BS, AWA SO, Baar, BLS, CP, Ec-dep-JU, EDKF, Kantonschemiker, KIGA, KV Schweiz, SBB, tpg, VKS, VÖV, S. von Arx, Winterthur.
7 AG, AR, EVP, KKPKS, OW, SPS, SVP, SVR, VÖV.
8 AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.
9 BDP, CVP, FDP.
10 SSV.
11 SGV.
12 ACVS, U. Arbenz, AWA BS, AWA SO, Baar, BLS, Ec-dep-JU, EDKF, ICJ-CH, Kantonschemiker, KIGA GR, KKJPD, KSBS, SBB, SVJ, SVSP, UNIGE, VKS, S. von Arx, Winterthur.
13 NE.
14 CP, tpg.

2. Die wichtigsten Vorbehalte

Der im Vorentwurf aufgelistete Gesetzeskatalog bildet den häufigsten Kritikpunkt. 28 Teilnehmende möchten den Gesetzeskatalog erweitern[15], 15 möchten ihn einschränken[16], wobei sich ein Teil je nach Materie sowohl für eine Einschränkung als auch für eine Ausdehnung des Gesetzeskatalogs stark macht.[17] Andere verlangen statt des Gesetzeskatalogs eine generell-abstrakte Regelung, welche die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens auf alle Bundesgesetze ermöglicht[18] und die Kriterien für die Anwendbarkeit des Verfahrens aufzählt[19]. Ebenfalls Gegenstand der Kritik bildet das Verfahren. Gemäss knapp einem Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden soll die Befugnis Ordnungsbussen zu erheben, an weitere Behörden mit strafrechtlichen Kompetenzen, z.B. an Verwaltungsbehörden oder an Dritte übertragen werden können.[20] Schliesslich fordern einige Vernehmlassungsteilnehmende ergänzende oder andere Regelungen zur Halterhaftung[21], zur Einziehung[22], zur Uniformpflicht[23] und zum Ordnungsbussenverfahren bei Jugendlichen[24].

III. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zum Grundsatz der Totalrevision des Ordnungsbussenverfahrens

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äussert sich positiv zur Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens.[25] Es besteht Konsens, dass das Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet werden soll. Nur CP, NE und tgp nehmen einen kritischen bzw. ablehnenden Standpunkt ein. So begrüsst NE zwar den Willen zur Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens, befürchtet aber, das Projekt beschneide die kantonalen Kompetenzen zu stark. Das kantonale Recht sehe ein vereinfachtes Verfahren vor, ähnlich dem Ordnungsbussenverfahren, z.B. für Widerhandlungen nach Artikel 88 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946[26] (AHVG), Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010[27] (BGST) und Artikel 34 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997[28] (WG). Es sei unklar, ob der Kanton auf solche Tatbestände weiterhin das vereinfachte Verfahren anwenden dürfe, wenn das Ordnungsbussengesetz wie vorgesehen geändert werde. Nebst der Polizei dürften im Kanton NE auch andere Organe Ordnungsbussen erheben.

---

15 ACVS, AI, AWA BS, Baar, BE, BLS, Ec-dep-JU, EDKF, FDP, FR, GE, GL, JU, NW, SBB, SG, SGV, SO, SSV, SVSP, TG, UNIGE, UR, VD, S. von Arx, VS, Winterthur, ZG.
16 BDP, BL, CP, FR, GE, GL, Kantonschemiker, KSBS, LU, SH, SO, SSV, TG, tpg, ZG.
17 FR, GE, GL, SO, SSV, TG, ZG.
18 U. Arbenz, GR, ZH.
19 GR, KKJPD, ZH.
20 ACVS, BE, BL, BLS, BS, CVP, FR, KSBS, SBB, SSV, SVSP, tpg, VÖV, Winterthur.
21 ACVS, BE, BS, KSBS, NW, LU, SSV, SZ, TG, UNIGE, UR, VKS, ZH.
22 U. Arbenz, NW, SGV, SZ.
23 ACVS, AI, BE, SSV, VD.
24 U. Arbenz, BL, CVP, FR, SVJ, ZH.
25 ACVS, AG, AI, AR, U. Arbenz, AWA BS, AWA SO, Baar, BDP, BE, BL, BLS, BS, CVP, Ec-dep-JU, EDKF, EVP, FDP, FR, GE, GL, GR, ICJ-CH, JU, Kantonschemiker, KIGA GR, KKJPD, KKPKS, KSBS, LU, NW, OW, SBB, SG, SH, SGV, SO, SPS, SSV, SVJ, SVP, SVR, SVSP, SZ, TG, TI, UNIGE, UR, VD, VKS, VÖV, S. von Arx, VS, Winterthur, ZG, ZH.
26 SR **831.10**.
27 SR **745.2**; BLS, SBB.
28 SR **514.54**.

CP ist gegen die Revision des Ordnungsbussengesetzes, weil es an Zahlen fehle, welche den Revisionsbedarf belegten.[29] Zwar sei das Anliegen, das Ordnungsbussenverfahren auf weitere Gesetze auszudehnen, grundsätzlich positiv. Indessen vermisst CP eine klare Definition der Tatbestände. Die häufigsten Gesetze, gegen welche verstossen werde, wie etwa das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937[30] (StGB), das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005[31] (AuG) oder das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951[32] (BetmG), fehlten im Vorentwurf, wobei im Bereich des AuG oft zusätzliche Abklärungen notwendig seien und sich dieses Gesetz nicht für das Ordnungsbussenverfahren eigne. Zudem führe das Ordnungsbussengesetz zu einer Einschränkung von Verfahrensrechten, was jedoch dadurch ausgeglichen werde, dass die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnen könne. Schliesslich kritisiert CP, dass dem Bundesrat eine Blankovollmacht ausgestellt werde, um die einzelnen Tatbestände für das Ordnungsbussenverfahren zu bestimmen.

tpg rät davon ab, das Transportgesetz in das Ordnungsbussenverfahren aufzunehmen. Die Feststellungen von Widerhandlungen im Transportbereich erfolgten meist durch den Sicherheitsdienst, und nicht durch die Polizei. Dies bedinge Anpassungen bei den Organen, welche Ordnungsbussen erheben dürfen. Es sei ausserdem eine Regelung erforderlich, wonach ein Zuschlag nebst der Ordnungsbusse geschuldet sei.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

Absatz 1 Gesetzeskatalog

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich positiv zum Gesetzeskatalog geäussert.[33] Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende möchten aber weitere Gesetze in den Katalog von Artikel 1 Absatz 1 VE-OBG aufnehmen.[34] Am häufigsten wird gefordert, das BetmG in das Ordnungsbussengesetz zu integrieren.[35] Daneben werden von vereinzelten Vernehmlassungsteilnehmenden folgende Gesetze genannt:

- Das StGB,[36]
- das AuG, [37]
- das AsylG,[38]
- das BGST,[39]

---

29 Auch der SGV merkt dies kritisch an.
30 SR **311.0**
31 SR **142.20**
32 SR **812.121**.
33 AG, UR, SVJ, SZ, UNIGE.
34 Vgl. Fn. 15.
35 Für die Integration des BetmG in den Katalog: U. Arbenz, ACVS: die Mitglieder Kantonspolizeien Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft und Neuenburg sowie die Stadtpolizei Winterthur; AI, BE, EKDF, FDP, GL, JU, NW, SG, SGV, SSV, SVSP, TG, UNIGE, VD, ZG, ZH. Demgegenüber finden es BL, CP, GE, EVP, OW, SVP und SPS nachvollziehbar, dass das Ordnungsbussenverfahren des BetMG separat geregelt wird. BL möchte den Gesetzestext ergänzen und klar festhalten, dass der VE-OBG für das BetmG nicht gilt.
36 OW wünscht sich eine gesetzliche Grundlage in der StPO zur Ahndung geringfügiger Delikte des StGB im Ordnungsbussenverfahren, z.B. Ladendiebstähle oder Kriminaltourismus.
37 GR, SG, SSV, UR, ZH. BE will Übertretungen des AuG im Ordnungsbussenverfahren ahnden, soweit keine weiteren Abklärungen erforderlich sind. Hingegen stimmt SO zu, das AuG nicht in die Liste aufzunehmen.
38 UR. BE will Übertretungen des AsylG im Ordnungsbussenverfahren ahnden, soweit keine weiteren Abklärungen erforderlich sind. Hingegen stimmt SO zu, das AsylG nicht in die Liste aufzunehmen.

- das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957,[40]
- das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991,[41]
- das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden,[42]
- das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG),[43]
- das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG),[44]
- das Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 (NSAG),[45]
- das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG),[46]
- das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG),[47]
- das Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen,[48]
- das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz),[49]
- das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG),[50]
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bzw. die Preisbekanntgabeverordung vom 11. Dezember 1978,[51]
- das WG [52] und
- die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).[53]

Die Ergänzung des Katalogs um weitere Gesetze ist umstritten; es sind keine klaren Mehrheiten in Bezug auf einzelne Gesetze auszumachen. Selbst beim BetmG, welches am häufigsten genannt wird, fordert bloss eine Minderheit (gemessen an den positiven oder grundsätzlich positiven Stellungnahmen) von 18 Vernehmlassungsteilnehmenden die Aufnahme in den Gesetzeskatalog, während sich 7 für die in die Vernehmlassung geschickte Variante stark machen.[54]

---

39 BLS, SBB.
40 SR **742.101**; BLS, SBB.
41 SR **814.20**; NW, UR, VS.
42 SR **943.1**; BE, SG, TI, ZH. SZ will dieses Gesetz explizit nicht in die Gesetzesliste aufnehmen.
43 SR **910.0**; TI.
44 SR **451**; LU, VS, ZG.
45 SR **741.71**; ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Freiburg; FR, TG.
46 SR **916.40**; SG, ZH.
47 SR **455**; SG, ZG.
48 SR **232.21**; TI.
49 SR **941.41**; SG, ZH.
50 SR **814.01**; BE, NW, SG, SSV, UR, VS, ZH.
51 SR **241** und **942.211**; AWA BS, AWA SO, Baar, Ec-dep-JU, GE, SO, Winterthur, ZH. NE und SZ wollen das UWG und die PBV explizit nicht in die Gesetzesliste aufnehmen. KIGA sieht keine Notwendigkeit, die PBV in die Liste aufzunehmen, dies infolge geringer Anzahl der Widerhandlungen. Zudem werde in der Praxis teilweise auf eine Anzeige verzichtet, wenn die Misstände auf ersten Hinweis hin korrigiert würden. Insofern bestehe kein Bedarf für das Ordnungsbussenverfahren.
52 SG, ZH.
53 SR **272**; ACVS: das Mitglied Stadtpolizei Winterthur; S. von Arx, TG, ZH. SSV geht davon aus, dass das Missachten eines gerichtlichen Verbots dem Ordnungsbussenverfahren unterstellt werden könne, obwohl es ein Antragsdelikt sei. Auch in anderen Konstellationen wie beim PBG oder beim WaldG seien Dritte betroffen. Zudem möchte SSV, dass Besitzesstörungen im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden können.
54 Vgl. Fn. 35.

Andere Vernehmlassungsteilnehmende möchten einzelne Gesetze aus dem Vorentwurf streichen,[55] wobei sich auch hier keine eindeutigen Mehrheiten abzeichnen. Genannt werden das Alkoholgesetz[56], das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen[57], das LMG[58], das PBG[59], das Jagd-[60], das Fischerei-[61], das Wald-[62] und das MessG[63]. Die Gründe für den Antrag auf Streichung dieser Gesetze sind vielfältig: Es seien wenige Fälle denkbar[64], eine andere Behörde als die Polizei sei für die Kontrolle zuständig[65], eine weitere Behörde müsse informiert werden[66], weitere Abklärungen seien erforderlich[67], die Unternehmen würden regelmässig kontrolliert[68] oder die Ordnungsbusse sei für die betreffenden Verstösse generell zu tief[69].

Den Wunsch auf eine Streichung des LMG begründen die Vernehmlassungsteilnehmenden damit, dass die Unternehmen regelmässigen behördlichen Kontrollen durch die Lebensmittelinspektorate und Veterinärbehörden unterlägen und somit nicht die Polizei Kontrollbehörde sei.[70] Zudem richte sich die Höhe der Busse nach dem Marktbereich, in welchem das Unternehmen tätig sei, nach der Grösse des Unternehmens und nach allfälligen bisherigen Taten.[71] Es handle sich nicht um leicht feststellbare Bagatellübertretungen[72], bzw. es seien oftmals weitere Ermittlungen[73] oder Administrativmassnahmen[74] erforderlich.

---

55 BDP, BL, BS, CP, FR, GE, GL, Kantonschemiker, KSBS, LU, SH, SO, SSV, TG, tpg, ZG, ZH.

56 BDP: weitere Untersuchungen seien erforderlich. FR und TI: Unternehmen unterliegen regelmässiger behördlicher Kontrolle, Vorstrafen der Unternehmen müssten berücksichtigt werden, die Höhe der Busse sei abhängig vom Tätigkeitsfeld und der Grösse der Unternehmung, eine Ordnungsbusse sei zu niedrig. KSBS bezweifelt, dass es viele Fälle gibt. LU weist darauf hin, dass beim Alkoholgesetz das VStrR anwendbar sei und es wenige Fälle gebe. NE.

57 BL: wenige Verfahren in diesem Bereich.

58 BDP, BL, BS, FR, GE, GL, Kantonschemiker, NE, SH, SO, SSV, TG, TI, ZH. ZG möchte Anwendungsbeispiele im Begleitbericht, eventualiter sei das LMG zu streichen.

59 BL, LU, KSBS, tpg.

60 CP und TG: wenige Fälle.

61 CP und TG: wenige Fälle.

62 BL: wenige Fälle, KSBS.

63 BL, CP, NE, TI. KSBS und LU: wenige Fälle. FR: Unternehmen unterliegen regelmässiger behördlicher Kontrolle, Vorstrafen der Unternehmen müssten berücksichtigt werden, die Höhe der Busse sei abhängig vom Tätigkeitsfeld und der Grösse der Unternehmung, eine Ordnungsbusse sei zu niedrig.

64 AG: erwartet für den gesamten Gesetzeskatalog wenig Fälle, BL geht von wenigen Fällen betreffend das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das WaldG und das MessG aus, KSBS erwartet wenig Fälle für das WaldG, das Jagd- und Fischereigesetz sowie das MessG, TG für Verstösse gegen das JagdG und das FischereiG.

65 SZ betreffend die PBV, TG weist betreffend das Jagd- und Fischereigesetz darauf hin, dass hierbei zusätzlich Verstösse gegen das kantonale Recht denkbar seien und dies zu Doppelspurigkeiten führe, sofern das Ordnungsbussenverfahren nur für einen Teil der Delikte gelte.

66 SZ für das BG über das Gewerbe der Reisenden und die PBV.

67 SO für das AsylG, SZ für das BG über das Gewerbe der Reisenden.

68 FR für das Alkoholgesetz, das LMG und das MessG; GE für das LMG; NE für das Alkoholgesetz, das LMG, das MessG sowie das UWG.

69 SZ für das BG über das Gewerbe der Reisenden.

70 BS, FR, GE, Kantonschemiker, KSBS, NE, SO, TG, TI.

71 FR, GE, Kantonschemiker, TI. BS geht davon aus, dass bei Verstössen gegen das LMG regelmässig höhere Bussen ausgesprochen würden. TG: weist auf die Möglichkeit hin, das Unternehmen nach Art. 48 Abs. 3 LMG zu verwarnen. Werde ein Unternehmen wegen eines Verstosses gegen das LMG bestraft, sei eine Busse von Fr. 300.– zu tief. ZH weist auf die Möglichkeit der höheren Busse im Wiederholungsfall hin.

72 BDP, Kantonschemiker, SO, SSV, TG, ZH. GL weist darauf hin, dass die Untersuchungen Kosten verursachen.

73 SO, TG.

74 SH.

Ähnliche Bedenken werden im Zusamenhang mit dem PBG geäussert. Der Tatbestand des Schwarzfahrens sei als Antragsdelikt ausgestaltet. Daher seien Dritte (d.h. die Anzeigeerstatter) von der Tat betroffen.[75] Andere Übertretungen gegen das Personenbeförderungsgesetz seien selten.[76] Die Polizei sei zudem nicht in allen Fällen involviert.[77] Dies führe zu unterschiedlichen Zuständigkeiten und zu Mehraufwand.[78] Schliesslich stelle sich die Frage, ob die Busse nebst dem Zuschlag erhoben werden dürfe und wem die Busse zufalle.[79] Nach der Auffassung von tpg ist eine Regelung erforderlich, dass die Transportunternehmen nebst der Busse weiterhin einen Zuschlag erheben dürfen.[80] Zudem stellt tpg den Antrag auf Entschädigung der Transportunternehmen, falls sie für den Staat Bussen erheben müssten.

Zusammenfassend ist die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens lediglich im Bereich des BSG und des SVG unbestritten.

Schliesslich verlangen einige Vernehmlassungsteilnehmende, das Ordnungsbussenverfahren für alle Bundesgesetze vorzusehen, dies unabhängig von der verfahrensrechtlichen Regelung.[81] Der Gesetzeskatalog soll nach dieser Auffassung gestrichen und durch eine generell-abstrakte Regelung ersetzt werden.[82] SG möchte die Gesetze nicht auf Gesetzesstufe nennen; es reicht nach Auffassung dieses Kantons aus, wenn die einzelnen Tatbestände in der Verordnung des Bundesrates aufgelistet werden. ZH schlägt vor, das Ordnungsbussenverfahren für Tatbestände vorzusehen, bei denen sich der Sachverhalt einfach, zuverlässig und aufgrund unmittelbarer Wahrnehmung der zur Büssung befugten Amtsperson feststellen lässt. Bezüglich des Sachverhalts dürfe kein Ermessen vorliegen. Es müsse sich zudem um Tatbestände handeln, bei denen es sinnvoll sei, das Verschulden ausser Acht zu lassen. Ungeeignet seien Tatbestände, die im Wiederholungsfall eine höhere Sanktion nach sich ziehen oder verwaltungsrechtliche Massnahmen wie z.B. einen Bewilligungsentzug zur Folge haben würden.[83]

In Bezug auf die Formulierung des Gesetzestextes wünschen sich weitere Vernehmlassungsteilnehmende, Artikel 1 Absatz 1 VE-OBG wie bisher als «Kann-Vorschrift» auszugestalten.[84] Diese Formulierung erlaube es, im Wiederholungsfall in Anwendung des ordentlichen Verfahrens höhere Bussen auszusprechen.[85]

Darüber hinaus gingen folgende Stellungnahmen ein:

SO bemerkt, das Alkoholgesetz sei in Revision. Es sei im Bericht zu präzisieren, welche Fassung gemeint sei. Nicht alle Tatbestände der aufgelisteten Erlasse seien für das Ordnungsbussenverfahren geeignet, z.B. wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein administrativer Entzug von Berechtigungen drohe oder wenn wegen der Schwere der Tat das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangen müsse. So sei das Ordnungsbussenverfahren denkbar, wenn ein Gast das Rauchverbot missachte, nicht hingegen wenn der Wirt der Täter sei.

---

75 BL, LU, tpg.
76 LU.
77 KSBS.
78 KSBS.
79 KSBS, tpg.
80 tpg.
81 U. Arbenz, FDP, GR, SGV, ZH; vgl. nachfolgend die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 2 VE-OBG. KSBS befürwortet die Ausdehnung des Ordnungsbussenverfahrens auf das Verwaltungsstrafrecht, wobei sie davon ausgeht, dass hierfür ein separates Projekt erforderlich sei.
82 U. Arbenz, GR, KKJPD, ZH.
83 In eine ähnliche Richtung geht die Stellungnahme von Winterthur zur Eignung der Tatbestände, welche in die Ordnungsbussenliste des Bundesrates aufzunehmen seien.
84 SSV: wobei bei Strassenverkehrsdelikten die Möglichkeit des ordentlichen Strafverfahrens nicht bestehen soll, TG, tpg.
85 SSV, tpg.

Nach Auffassung von TG wäre es sinnvoll, wenn die anzeigeberechtigte Person auf der Anzeige wegen eines Verstosses gegen ein Fahr- oder Parkverbot auf privatem Grund nach ZPO angeben könne, ob sie das ordentliche Verfahren wünsche.

tpg wünscht eine spezielle Regelung für das Transportgesetz, sofern es im Gesetzeskatalog des VE-OBG beibehalten werde.

Absatz 2 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens für Delikte, welche nach Verwaltungsstrafrecht beurteilt werden

Vier Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die in Artikel 1 Absatz 2 VE-OBG enthaltene Regelung aus, wonach das Ordnungsbussenverfahren nicht auf Übertretungen anwendbar ist, welche nach VStrR beurteilt werden. Sie möchten, dass auch Übertretungen nach Verwaltungsstrafrecht unter das Ordnungsbussenverfahren fallen.[86]

Zudem wünscht sich ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden, Übertretungen in den VE-OBG zu integrieren, welche anderen verfahrensrechtlichen Regelungen wie dem Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003[87] (JStG) bzw. der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009[88] (JStPO), dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927[89] (MStG) bzw. dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979[90] (MStP) oder dem kantonalen Recht unterstehen.[91]

Absatz 3 Höhe der Busse

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Beibehaltung des maximalen Betrages der Busse von 300 Franken für eine Ordnungswidrigkeit[92] oder von 600 Franken für die Konkurrenz von mehreren Ordnungswidrigkeiten[93]. Andere Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Erhöhung des Maximalbetrages.[94] Hierbei wird ein Betrag von 400 Franken[95], 500 Franken [96] oder in unbestimmter Höhe[97] gefordert. Einige Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich, dass der Bundesrat in den Verordnungen zum OBG für Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich hohe Ordnungsbussen vorsieht.[98]
Wenige Vernehmlassungsteilnehmende möchten eine Bestimmung einführen, welche vorsieht, dass aus Opportunitätsgründen auf eine Busse verzichtet werden darf.[99]

Artikel 2 Voraussetzungen

Absatz 1 Beobachtung durch Polizei oder automatische Überwachungsanlage

AI und SG möchten das Ordnungsbussenverfahren stets anwenden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar ist und die fehlbare Person mit der Erhebung der Ordnungsbusse einverstanden ist. AI sieht dies als Lösung des Problems, dass in gewissen Fällen die

86 U. Arbenz, FDP, SGV.
87 SR **311.1**.
88 SR **312.1**.
89 SR **321.0**.
90 SR **322.1**.
91 Für eine Integration der Verfahren nach JStG bzw. JStPO: FDP. Für eine Integration der Verfahren nach MStG bzw. MStPO: U. Arbenz, FDP. Für eine Integration der Verfahren nach kantonalem Recht: U. Arbenz, FDP, KKJPD, ZH.
92 ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Appenzell-Innerrhoden; EVP, SGV, SVP, ZH.
93 BE.
94 ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt; EDKF, GR, NW, SG, SO, VS.
95 SO.
96 EDKF, GR, NW, SG, VS.
97 ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt.
98 U. Arbenz, FDP, SVJ, ZH.
99 ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Neuenburg; U. Arbenz, FDP, SG.

Übertretung nicht direkt durch ein Polizeiorgan festgestellt wird. SSV und das Mitglied Stadtpolizei Winterthur des ACVS möchten klarstellen, dass das Ordnungsbussenverfahren auch angewendet werden könne, wenn kein direkter Kontakt zum Täter bestehe.

Absatz 2 Nichtanwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens

SZ möchte eine Ergänzung, wonach das Ordnungsbussenverfahren nicht anwendbar sein soll, wenn eine Einziehung oder Beschlagnahme notwendig sei.

Absatz 2 Buchstabe c Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

SPS begrüsst die Möglichkeit, dass die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Nach Auffassung von VD soll die beschuldigte Person auf dem Bussenformular oder auf der Quittung darüber informiert werden, dass das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt, falls sie dies wünscht.

Absatz 3 Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens auf Jugendliche über 15 Jahren

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende regen an zu prüfen, ob man Jugendliche ganz vom Ordnungsbussenverfahren ausnehmen wolle[100]. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens auf Jugendliche ab.[101] Die SVJ erhebt keine Einwände gegen die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens auf über 15-jährige Jugendliche. Die CVP regt an, auf die Nennung des Mindestalters für die Busse im Gesetzestext zu verzichten. Dieser Grundsatz sei bereits im JStG festgehalten. Eine Busse von unter 300 Franken sei auch für unter 15-jährige vertretbar.

Artikel 3 Konkurrenz

Absatz 2

VS verlangt die Erhöhung des Ordnungsbussenbetrages bei der Konkurrenz mehrerer Ordnungsbussentatbestände auf 700 Franken, NE will die Bussenhöhe jedenfalls nicht auf 600 Franken begrenzen. Hingegen heisst BE die Grenze von 600 Franken gut.

Artikel 4 Zuständige Polizeiorgane

Absatz 1 Bezeichnung der zuständigen Polizeiorgane durch die Kantone

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu den zuständigen Organen äussert, möchte nicht nur formell vereidigte Polizeibeamte zur Ahndung von Ordnungsbussendelikten einsetzen. Unter dem Begriff der Polizeiorgane nach Artikel 4 Absatz 1 VE-OBG sollen weitere Verwaltungsorgane subsumiert werden, welche Polizeifunktionen im weiteren Sinn wahrnehmen oder Sanktionen aussprechen können.[102]

---

[100] BL, UR.

[101] FR. BL führt aus, die Eltern würden vom Verfahren ausgeschlossen, was pädagogisch nicht sinnvoll sei.

[102] ACVS: die Mitglieder Kantonspolizei Basel-Landschaft und Stadtpolizei Winterthur; BL, FDP, SVSP, tpg, VS, Winterthur. U. Arbenz: auch eidgenössische Polizeiorgane oder andere mit Polizeiaufgaben betraute Organe (z.B. Armeepolizei, Grenzwachtkorps, Zoll, Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr) sowie kantonale Stellen (z.B. Mitarbeiter von Einwohnerkontrollen, zivile Parkwächter) sollen Ordnungsbussen erheben dürfen. BLS und SBB: wünschen die Transportpolizei und den Sicherheitsdienst gemäss BGST als zuständige Organe, um Ordnungsbussen oder zumindest Bedenkfristformulare auszustellen. KSBS möchte eine Delegation an die Organe der Transportunternehmen. SSV: z.B. Förster, Wildhüter, städtische Polizeiorgane, polizeiliche Hilfspersonen. VÖV: möchte eine Delegation an die Sicherheitsorgane

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, die für die Ordnungsbussen zuständigen Organe genauer zu definieren[103], für andere ist unklar, ob sie Kompetenzen an andere Organe delegieren dürfen.[104]

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende gehen davon aus, dass die Delegationsmöglichkeit an andere Organe als die Polizei in Artikel 4 Absatz 1 VE-OBG enthalten sei und begrüssen dies.[105]

Daneben gibt es kritische Stimmen zur Delegation. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende halten diese aus rechtsstaatlicher Sicht für problematisch.[106] FDP wünscht sich eine organisatorische Trennung der Behörden, die Bussen aussprechen und von solchen, die Bussen einkassieren.

U. Arbenz stellt zur Diskussion, dass der Bund und die Kantone für jeden Tatbestand bzw. für Gruppen von Tatbeständen in der Verordnung zum Ordnungsbussengesetz auflisten sollten, welches Organ die Ordnungsbussen erheben dürfe. Dabei sei es denkbar, dass ein Teil der Organe nur Bedenkfristformulare und ein anderer Teil auch Ordnungsbussen ausstellen könne. In dieselbe Richtung geht die Äusserung von FR, wonach es gut wäre, die Aufgaben dieser Personen genauer zu definieren, so wie dies z.B. in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a BGST der Fall sei.

FR möchte zudem, dass die zur Ordnungsbussenerhebung zuständigen Personen, wie z.B. Ortspolizisten oder Mitarbeiter der Verwaltung, mit klaren Polizeipflichten ausgestattet werden.

Absatz 2 Wegfall der Uniformpflicht; Pflicht, sich auszuweisen

Einige Vernehmlassungsteilnehmende nehmen den Verzicht auf die Uniformpflicht positiv auf.[107] VD ist für die Beibehaltung der Uniformpflicht bei der Polizei. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich dafür aus, dass sich nur Organe ohne Uniform ausweisen müssen.[108] SSV bewertet die Pflicht sich auszuweisen als negativ, weil geltende Polizeigesetze, z.B. im Kanton St. Gallen, keine solche Pflicht enthielten.

Das Mitglied Kantonspolizei Appenzell-Innerrhoden des ACVS möchte Artikel 4 Absatz 2 VE-OBG streichen, wonach eine Bussenerhebung nur in amtlicher Funktion vorgesehen ist.

Artikel 5 Verfahren im Allgemeinen

Absätze 1 und 4 Identifikation bzw. Nichtidentifikation anlässlich der Widerhandlung

Drei Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass eine Identifikation der Person entgegen dem VE-OBG nicht erforderlich sei, sofern die Busse bezahlt werde.[109] Hingegen

---

gemäss BGST, denn die Polizei stelle sehr selten fest, dass Reisende ohne gültigen Fahrausweis Verkehrsmittel benützen würden.

[103] ACVS, U. Arbenz. FDP: Zöllner, Grenzwächter, Militär, Sicherheitsorgane, Organe der Transportunternehmen. Wunsch nach Einführung der Möglichkeit, dass die Kantone oder der Bund die Befugnis auf gewisse Organe oder Mitarbeiter beschränken können.

[104] ACVS: das Mitglied Stadtpolizei Lausanne, NE.

[105] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt; BE, BS.

[106] TG ist gegen eine Delegation an andere Organe, auch wenn die Beobachtung der Delikte gemäss der in Art. 1 Abs. 1 des VE-OBG enthaltenen Gesetzesliste nicht in allen Fällen durch die Polizei erfolge, CVP stimmt zurückhaltend zu, weil die Kantone die Delegation regeln sollen und es sich um untergeordnete Funktionen handelt.

[107] ACVS: die Mitglieder Kantonspolizeien Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt und Solothurn sowie die Stadpolizei Winterthur,; BS, SO, SSV, SVSP.

[108] ACVS: die Mitglieder Kanonspolizeien Appenzell-Innerrhoden und Bern; AI, BE, SSV, VD.

[109] U. Arbenz, FDP, ZH.

sei dies beim Ausstellen des Bedenkfristformulars notwendig[110] oder aber wenn Sicherstellungen erfolgten[111]. U. Arbenz schlägt vor, den Begriff «identifiziert» durch «angetroffen» zu ersetzen. SSV verlangt eine Präzisierung, wann die Identifikation vorliegt (Art. 5 und Art. 6 VE-OBG). Zwei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Pflicht zur Nennung der Personalien.[112]

FR geht davon aus, dass das Verfahren problematisch sei, wenn eine beschuldigte Person sich nicht ausweisen wolle. Eine Möglichkeit sei, dass die beschuldigte Person zu diesem Zweck auf den Polizeiposten geführt werden könne. Denkbar sei auch, dass die kontrollierende Person die Polizei rufen und die beschuldigte Person zurückhalten könne. Es frage sich nur, ob man ein solches Verfahren auch für Jugendliche wolle.

JU gibt zu bedenken, man müsse dafür sorgen, dass infolge der Anonymität des Täters nicht nützliche Informationen verloren gingen, welche für die Arbeit der Polizei wichtig seien, namentlich im Bereich des JagdG oder PBG.

NE fragt sich, was mit den Identitätsdaten geschehe, wenn der Beschuldigte innert der 30-tägigen Bedenkfrist bezahle. SG verlangt, dass eine Bestimmung eingeführt wird, wonach die Personalien gelöscht und die Unterlagen vernichtet werden, wenn die fehlbare Person die Ordnungsbusse innert der 30-tägigen Frist bezahlt.

SO begrüsst das ordentliche Verfahren bei unbekannter Täterschaft (Art. 5 Abs. 4 VE-OBG).

Absatz 2 Quittung nennt Personalien nicht

SZ möchte ausdrücklich im Gesetz festhalten, dass kein Mahnverfahren stattfindet.

Absatz 3 Angabe von Personalien

UNIGE fordert eine redaktionelle Anpassung, wonach sich Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 auf die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens und nicht nur auf die Eröffnung beziehen müsse.

Artikel 6 Verfahren bei Strassenverkehrsdelikten

Absätze 1 und 4 Identifikation bzw. Nichtidentifikation anlässlich der Widerhandlung als Fahrzeugführer

UNIGE weist darauf hin, dass in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 VE-OBG nicht nur das SVG sondern auch die Ausführungsbestimmungen erwähnt werden müssten.

Absatz 4 Halterhaftung

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende heissen die Halterhaftung ausdrücklich gut[113], andere äussern Bedenken dazu bzw. lehnen die Regelung ab[114]. TG fordert, die Halterhaftung im SVG zu regeln. Sieben Vernehmlassungsteilnehmende möchten die Halterhaftung auf den Schifffahrtsbereich ausdehnen.[115]

---

[110] U Arbenz, ZH.
[111] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Appenzell-Innerrhoden.
[112] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Mitglied Kantonspolizei Appenzell-Innerrhoden begrüsst die Pflicht zur Nennung der Personalien bei Sicherstellungen im Betäubungsmittelbereich.
[113] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt; BS, NE, NW, SO, TG, UR.
[114] BE, UNIGE. Nach Auffassung von ICJ-CH wäre es besser, anstelle der Halterhaftung einen eigenen Tatbestand zu schaffen, nach welchem der Halter bzw. die Halterin bei mangelnder Mitwirkung zur Ermittlung der fahrzeuglenkenden Person bestraft wird. SZ: Die Beweislastumkehr widerspreche dem Grundgedanken des Strafrechts. ZH: Bedenken zur Rechtsstaatlichkeit der Regelung.
[115] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Bern; BE, LU, TG, UR, VKS, ZH.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende möchten für Unternehmen und Autovermietungen dasselbe Verfahren einführen wie für die Halterinnen und Halter.[116] BS spricht sich demgegenüber für eine Bestimmung aus, wonach Mieterinnen und Mieter von Fahrzeugen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Das Mitglied Kantonspolizei Basel-Stadt des ACVS regt an, ein obligatorisches Fahrtenbuch einzuführen.

In redaktioneller Hinsicht werden eine bessere Gliederung und eine elegantere geschlechtsneutrale Formulierung von Artikel 6 VE-OBG verlangt.[117] U. Arbenz möchte die Begriffe der Fahrzeugführerin und des Fahrzeugführers streichen. Nur die Begriffe Halterin und Halter müssten im Gesetzestext eingeführt werden.

Absatz 7 Mitwirkung des Halters oder der Halterin bei der Ermittlung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin

Das Mitglied Stadtpolizei Winterthur des ACVS möchte in den Gesetzeswortlaut aufnehmen, dass die Halterin oder der Halter die Person, welche das Fahrzeug geführt hat, innert einer Frist von 30 Tagen nennen muss.

Absatz 8 Büssen des Halters oder der Halterin bei Unmöglichkeit, den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit verhältnismässigem Aufwand zu ermitteln

Artikel 6 Absatz 8 VE-OBG knüpft am «verhältnismässigen Aufwand» zur Ermittlung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin an. Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wollen diesen Begriff streichen,[118] zwei andere Vernehmlassungsteilnehmende möchten ihn präzisieren[119]. BE schlägt vor, den ersten Teilsatz von Artikel 6 Absatz 8 durch die Formulierung «meldet die Halterin oder der Halter nicht...» zu ersetzen.

Nach der Auffassung von TG ist unklar, wie das Verfahren bei fehlender Identifizierung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin ablaufe. Fraglich sei, ob bei der Halterhaftung bzw. bei fehlender Nennung der verantwortlichen Person auf jeden Fall das ordentliche Verfahren durchgeführt werde. Zur Klärung schlägt TG folgende Formulierung vor: «Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ist, ist die Busse von der Halterin oder vom Halter zu bezahlen, und es wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt.»

Artikel 8 Rechtskraft

BE und ZH möchten die bisherige Bestimmung von Artikel 11 Absatz 2 OBG beibehalten: «Stellt der Richter auf Veranlassung eines von der Tat Betroffenen oder des Täters fest, dass Artikel 2 missachtet wurde, so hebt er die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.»

ZH bezweifelt, dass eine Busse nichtig sei, wenn die Vorschriften von Artikel 1 bis 3 VE-OBG missachtet wurden.

FDP möchte, dass die Busse nur in Rechtskraft erwächst, falls die Zahlung bei der zuständigen Stelle eingegangen sei.

Artikel 9 Beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

SZ fordert, dass beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz nicht nur für die Busse, sondern auch für die Verfahrenskosten ein Depot leisten müssten, sofern sie die Busse nicht sofort bezahlten, denn damit werde das ordentliche Verfahren verlangt.

---

[116] KSBS, LU, SSV, ZH.
[117] LU, NW, SZ.
[118] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Bern; BE.
[119] LU, SZ.

Artikel 10 Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

LU weist darauf hin, dass in gewissen Gesetzen ein Verzicht auf Bestrafung vorgesehen sei (LMG, SVG, Alkoholgesetz, BSG). Man müsse verhindern, dass eine beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehne und anschliessend in den Genuss des Verzichts auf Strafverfolgung bzw. -bestrafung gelange.

BE und SO gehen davon aus, dass mit der Möglichkeit der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit hinreichend berücksichtigt werde.

Artikel 12 Ordnungsbussenliste

Einige Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen es, dass der Bundesrat die Ordnungsbussenliste erlässt.[120] Zwei Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren dies als Blankovollmacht.[121] Das Mitglied Kantonspolizei Neuenburg des ACVS wünscht, eine Ordnungsbussenliste für jedes Gesetz einzeln zu erlassen, um die Arbeit der Polizeiorgane zu erleichtern. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende wollen zu den bundesrätlichen Verordnungen angehört werden.[122] Zwei Vernehmlassungsteilnehmende gehen davon aus, die Auswirkungen des VE-OBG könnten nicht abgeschätzt werden, solange die Ordnungsbussenliste nicht bekannt sei.[123] AR und SO weisen darauf hin, dass sich nicht alle Übertretungen nach Artikel 1 für das Ordnungsbussenverfahren eignen würden. Dies betreffe nach SO Fälle, in denen der Richter als Nebenstrafe eine Tätigkeit verbieten könne oder der administrative Entzug von Berechtigungen möglich sei.

IV. Anpassungen des kantonalen Rechts

BL und das Mitglied Kantonspolizei Basel-Landschaft des ACVS rechnen mit Anpassungen der Informatik, welche mindestens ein Jahr Zeit beanspruchten. SZ wünscht sich eine frühzeitige Publikation der Ordnungsbussenliste.

V. Ergänzende Lösungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Zustellung der Ordnungsbusse, wenn die Person des Lenkers oder Halters abwesend ist

FR geht davon aus, dass die Ordnungsbusse bei Abwesenheit des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin unter den Scheibenwischer geklemmt werden dürfe. Das Mitglied Kantonspolizei Freiburg des ACVS möchte eine genauere Erklärung, wie die Zustellung der Busse bei Artikel 6 Absätze 4 und 5 VE-OBG funktioniert. Fraglich sei, ob die Ordnungsbusse bloss unter den Schweibenwischer geklemmt werden dürfe, ob eine postalische Zustellung erforderlich sei oder ob beides gleichzeitig gemacht werden müsse.

2. Delegationsnorm für kantonales Recht

Einige Vernehmlassungsteilnehmende möchten eine explizite Regelung schaffen, welche es den Kantonen gestattet, das eidgenössische Ordnungsbussenverfahren auf Tatbestände des kantonalen und kommunalen Rechts anzuwenden.[124] Andere gehen davon aus, dass diese Möglichkeit ohnehin gegeben sei.[125]

---

[120] ACVS: das Mitglied Stadtpolizei Winterthur; AG, JU, SO, SSV, SVP, SVSP, TG, Winterthur.
[121] CP, SGV.
[122] NW, SBB, SG, SGV, SO, SSV, SVSP, UR, VS, Winterthur, ZH. BLS: wünscht eine Anhörung des VÖV. CVP fordert eine angemessene Anhörung der Kantone.
[123] ACVS: das Mitglied Kantonspolizei Basel-Landschaft; NE.
[124] U. Arbenz, FDP, KKJPD, SG, ZH.
[125] GL.

3. Beschlagnahme und Einziehung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende wollen Bestimmungen zur Beschlagnahme bzw. Einziehung einführen.[126] U. Arbenz erachtet es als sinnvoll, die Durchführung der Verwertung und die Vernichtung von Asservaten den Kantonen zu überlassen, auch bei vom Bund eingezogenen Gegenständen. Die Kantone seien hierfür eingerichtet.

4. Verwendung der Erträge aus Ordnungsbussen und Verwertung von Gegenständen

Das Mitglied Kantonspolizei Basel-Landschaft des ACVS fragt sich, wem Aufwand und Ertrag zugeschrieben würden, falls die Bussenerhebung an Gemeinden oder private Unternehmen delegiert würde. Wenige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass die zuständigen Behörden die Erträge aus den Ordnungsbussen an den Bund abliefern sollten.[127]

5. Beweismittel

Das Mitglied Kantonspolizei Bern des ACVS und BE wünschen sich, dass sie erst im ordentlichen Strafverfahren Beweismittel beibringen müssen.

[126] ACVS: Das Mitglied Kantonspolizei Neuenburg; U. Arbenz, EDKF, FDP, SG, SGV.
[127] U. Arbenz. BLS und SBB verlangen dies für Widerhandlungen gegen das BGST, das EBG und das PBG.